



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

5. April 1974

Nr. 1686

Die Einwohnergemeinde Rickenbach unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Teilbebauungsplan Terrassenhäuser GB Rickenbach Nr. 273 zur Genehmigung.

Die Gemeinde ist im Besitze eines vom Regierungsrat mit RRB Nr. 4753 vom 12. September 1969 genehmigten Bebauungsplanes.

Aus Zweckmässigkeitsgründen und vor allem im Zusammenhang mit einer grössern Ueberbauung (Terrassensiedlung) sah sich die Gemeinde gezwungen, über diese Parzelle einen speziellen Bebauungsplan aufzulegen.

Das Projekt sieht vier Wohnungstypen vor. Die Wohnungen sind auf zwei oberen Etagen verteilt und bilden vier abgestufte Baukörper. Durch die Terrassierung erhalten die Eigenheime grosse begrünte Etagengärten, welche den Wohnungen einen besondern Wohnwert verleihen. Das unterste Geschoss ist als Fussgängerzone ausgebildet mit gedeckten Zugangswegen und Spielplätzen, mit Kellern, Abstell- und Hobbyräumen und mit einer Sammelgarage im Ostteil der Ueberbauung.

Das bestehende Buschwäldchen am Westende wird geschützt und in die Bebauung einbezogen. Im übrigen Teil des Grundstückes und auf den Terrassen- und Dachgärten werden Bäume und Büsche gepflanzt, damit sich die Anlage in die Landschaft einfügt. Die Ausnützungsziffer wurde auf 0.45 festgesetzt.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 27. September bis 26. Oktober 1973. Während dieser Zeit wurde eine Einsprache eingereicht, welche in der Zwischenzeit durch den Einsprecher wieder zurückgezogen wurde.

An der Sitzung des Gemeinderates vom 26. November 1973 wurde dieser Plan aufgrund von § 15 des Kant. Baugesetzes genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Teilbebauungsplan Terrassenhäuser, GB Rickenbach Nr. 273 der Einwohnergemeinde Rickenbach wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit den vorstehenden in Widerspruch stehen.
3. Die Gemeinde wird verhalten, dem Kant. Amt für Raumplanung noch 3 Pläne, mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehen, bis zum 30. April 1973 zuzustellen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 50.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 285) NN

Fr. 68.--

=====
Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) Sch

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Kant. Amt für Raumplanung (2), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Sekretariat der Katasterschätzung

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4613 Rickenbach

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4613 Rickenbach, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Herrn Dolf Baer, Architekt, Pilatusstrasse 26, 4663 Aarburg

Herren P. Kamm + H. Kündig, dipl. Architekten, Rothausweg 12,
6300 Zug

Amtsblatt Publikation: Der spezielle Teilbebauungsplan Terrassenhäuser, GB Rickenbach Nr. 273 der Einwohnergemeinde Rickenbach wird genehmigt.